



Neugewichtung des Kinder- und Jugendmedienschutzes in Zeiten der Digitalisierung der Gesellschaft



Vortrag, gehalten von Prof. Dr. Murad Erdemir
vor der Mitgliederversammlung des Institutes für Medienpädagogik
und Kommunikation (MuK) / Landesfilmdienst Hessen e. V.
am 8. April 2014



Inhalt

Vorwort	3
I. Prolog	5
II. Grundlagen des Jugendmedienschutzes	6
III. Herausforderungen an den Jugendmedienschutz im digitalen Zeitalter	8
IV. Positiver Jugendmedienschutz	10
V. „Wunschliste“ an die Medienpolitik	15
VI. Epilog	18

Impressum

Redaktion: Peter Holnick und Detlef Ruffert

Fotos: Mitarbeiter des Landesfilmdienst Hessen

Landesfilmdienst Hessen e. V. – Institut für Medienpädagogik und Kommunikation (MuK Hessen)

Frankfurter Straße 160-166, 63303 Dreieich-Sprendlingen T. 06103/31311203 F. 06103/31311206

Email: muk@muk-hessen.de

www.muk-hessen.de

Druck: Wetterauer Druckerei und Verlag, Am Kindergarten 1, 61169 Friedberg

ISBN 978-3-00-046267-2

Vorwort

Schlüsselkompetenz Medien weiter denken

Um gestaltend an dieser Gesellschaft, am gesellschaftlichen und individuellen Diskurs teilnehmen zu können, dazu braucht es Kompetenzen, die von Medienbildung und Medienerziehung im Sinne medialer Kompetenzen vermittelt werden.

Gleichzeitig ist es aber auch notwendig, die von den Medien möglicherweise ausgehenden Probleme im Rahmen eines Kinder- und Jugendmedienschutzes zu regeln, der allerdings pädagogisch motiviert und auf erzieherischer Grundlage neu durchdacht wird.

Es ist erfreulich, dass sich der stellvertretende Direktor der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien, Prof. Dr. Murad Erdemir, in einem richtungsweisenden Referat mit diesen Fragen auseinandergesetzt hat. Der Vortrag, ausgehend von den juristischen Grundlagen, plädiert für eine aktive die Medien einbeziehende und gleichzeitig Kompetenz vermittelnde und damit auch präventive Erziehung und Bildung.

Wir freuen uns, dass wir diesen wichtigen Beitrag im Rahmen unserer Publikationen einer größeren Öffentlichkeit zur Verfügung stellen können.

Dreieich, im Juni 2014

Paul Leo Giani
1. Vorsitzender
Staatssekretär a.D.



Vortrag, gehalten von Prof. Dr. Murad Erdemir
vor der Mitgliederversammlung des Institutes für Medienpädagogik
und Kommunikation (MuK) / Landesfilmdienst Hessen e. V. am 8. April 2014



**Prof. Dr. Murad Erdemir,
Stellv. Direktor und Justiziar der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk
und neue Medien (LPR Hessen) / Honorarprofessor für Jugendmedienschutzrecht
an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen**

Neugewichtung des Kinder- und Jugendmedienschutzes in Zeiten der Digitalisierung der Gesellschaft

I. Prolog

Am 12. März 2014 hat die Rundfunkkommission der Länder beschlossen, einen zweiten Anlauf zur **Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags**¹ zu starten. Die Bürgerinnen und Bürger sollen im Rahmen einer Online-Konsultation am Entstehungsprozess aktiv beteiligt werden. Sie sind dazu aufgerufen, bis zum 19. Mai 2014 ihre Gedanken sowie Kritik an den ins Netz gestellten Änderungsvorschlägen der Länder einzubringen².

Um es vorwegzunehmen: So sehr der Neustart zur Jugendmedienschutz-Novelle auch zu begrüßen ist. Leider wiederholt der auf der Online-Plattform eingestellte erste Entwurf eines neuen Jugendmedienschutz-Staatsvertrages – dort als „Diskussionspapier“ bezeichnet – im Kern die Fehler, die bereits den gescheiterten Vertrag aus dem Jahre 2010 kennzeichneten. Er wirft mehr neue Fragen auf, als dass er bereits vorhandene Fragen beantwortet. Vor allem aber: Es fehlt der Mut, den noch aus der Zeit vor Facebook und Twitter stammenden Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in Bezug auf die veränderte Welt zu transformieren. Der Entwurf enthält zwar erste Ansätze. Eine konsequente „Neugewichtung des Kinder- und Jugendmedienschutzes in Zeiten der Digitalisierung der Gesellschaft“ – so auch das Thema des nachfolgenden Vortrags – ist aber nicht zu erkennen.

Entsprechend deutlich fällt die überwiegende, spontan geäußerte Kritik aus. Als „gefährlichen Weg zurück in die Vergangenheit“ kritisiert Rechtsanwalt und Blogger Thomas Stadler den Entwurf.³ „Das Internet ist kein zweiter Fernseher“ so Alvar Freude, Mitgründer des Arbeitskreises gegen Internet-Sperren und Zensur (AK Zensur) und von Mai 2010 bis April 2013 Sachverständiges Mitglied der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ des Deutschen Bundestages.⁴

„In den Papierkorb damit und nochmal anfangen“, dies der doch sehr drastische Ratschlag von Prof. Dr. Marc Liesching im Beck-Blog.⁵ Kollege Liesching ist immerhin ein Kenner des Jugendmedienschutzrechts und im Unterschied zu den vorgenannten Protagonisten nun nicht gerade verdächtig, ein Internet-Apologet zu sein.

Meine sehr verehrten Damen und Herren,
lieber Herr Giani, lieber Herr Holnick, lieber Herr Dr. Ruffert,

zunächst einmal möchte ich dem Vorstand des Landesfilmdienstes Hessen e. V. herzlich danken für die freundliche Einladung nach Dreieich, der ich sehr gerne gefolgt bin. Schließlich verbindet unsere Einrichtungen – das Institut für Medienpädagogik und Kommunikation (**MuK**) und die Hes-

¹ Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag - JMStV), abrufbar unter http://www.lpr-hessen.de/files/JMStV_13.pdf

² Die Online-Plattform www.ideen-jugendmedienschutz.de wurde am Montag, den 24. März 2014, um 15 Uhr freigeschaltet.

³ <http://ak-zensur.de/2014/03/jmstv-vergangenheit.html>

⁴ <http://ak-zensur.de/2014/03/hey-rundfunkfuzzis.html>

⁵ <http://blog.beck.de/2014/03/17/jmstv-novelle-20-schlimmer-geht-s-immer>

sische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (**LPR Hessen**) – seit vielen Jahren ein ausgesprochen gutes Miteinander, das im Juni 2013 bekanntlich mit einer **Kooperationsvereinbarung** besiegelt wurde. Übergeordnetes Ziel ist die Einrichtung eines medienpädagogischen Netzwerks zur flächendeckenden und nachhaltigen Förderung und Weiterentwicklung der Medienkompetenzvermittlung im Land Hessen. Und die Erfolge sind bereits sichtbar. Wie bei einem Reißverschluss verzahnen unsere Projekte zunehmend mit- und ineinander.

Ich bin, wie man so schön sagt, von Hause aus Jurist. Und obwohl Jurist – zudem im Hauptamt Regulierer und dabei unter anderem Aufseher über hessische Online-Provider – werde ich heute im Wesentlichen über **Medienpädagogik** und **Medienethik** zu Ihnen sprechen. „Geht das überhaupt?“, werden Sie sich womöglich fragen. Ich möchte Ihnen im Folgenden verdeutlichen, warum dies nicht nur gehen kann, sondern auch gehen muss. Warum das harte Recht sich nicht raushalten darf. Warum es auf die vermeintlich weiche Medienpädagogik und Medienethik zugehen muss. Ohne Überheblichkeit. Und ohne Vorbehalte.

Damit komme ich zu den Grundlagen des Jugendmedienschutzes.

II. Grundlagen des Jugendmedienschutzes

1. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Der Jugendschutz ist ein Rechtsgut mit Verfassungsrang. Er wird überwiegend aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleitet. Dem Staat kommt hierbei die Aufgabe zu, seine jünge-

ren Bürger so zu schützen, dass sie sich zu eigenständigen und sozial verantwortlichen Persönlichkeiten entwickeln können. „**Eigenverantwortung**“ und „**Gemeinschaftsfähigkeit**“. Das sind die zentralen Begriffe des Jugendmedienschutzes. Entsprechend muss der Gesetzgeber für Rahmenbedingungen sorgen, die medieninduzierte Entwicklungsrisiken möglichst gering halten.

Das ist die eine Seite.

Auf der anderen Seite muss sich verfassungskonformer Jugendmedienschutz zwischen den Polen von staatlichen Schutzpflichten einerseits und staatlich zu garantierenden Freiheitsrechten andererseits bewegen. Ernst zu nehmende Anforderungen an eine verhältnismäßige Ausgestaltung des Jugendschutzes ergeben sich aus den Kommunikationsfreiheiten wie der Meinungs-, Informations- und Rundfunkfreiheit – ebenso aus der Kunstfreiheit und aus der Berufsfreiheit. Das Zensurverbot schließlich setzt staatlich verordnetem Jugendmedienschutz eine absolute Grenze.

Dabei ist das Internet mittlerweile derart wichtig für das Leben der Menschen und für die Teilhabe an demokratischen und politischen Prozessen, dass bereits das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit das Recht auf einen möglichst freien und – ich erlaube mir an dieser Stelle die Bemerkung – auch möglichst gleich schnellen Internetzugang impliziert.

Zugleich kann und darf staatlicher Jugendschutz elterliche Verantwortung nicht ersetzen. Die **Elternverantwortung** ist Teil des ebenfalls im Grundgesetz verankerten elterlichen Erziehungsrechts und genießt damit gleichermaßen Verfassungsrang. Der gesetzliche Jugendmedienschutz

reguliert damit lediglich einen Flankenschutz für elterliche Erziehungsprozesse. Er kann diese nicht substituieren. Und er darf dies angesichts des elterlichen Erziehungsprimats auch nicht.

2. Jugendmedienschutz als Risikomanagement

Die Kunst besteht nun darin, den Verfassungsauftrag Jugendschutz in die gebotene Konkordanz mit den genannten Freiheitsrechten zu bringen. Dazu gehört auch die Entwicklung und Beachtung dessen, was man mit dem Begriff „Risikomanagement“ umschreiben kann.⁶ Es geht hierbei darum, Risiken zu erkennen und zu minimieren. Es geht um eine realistische Bewertung der Gefährdungslage. Die Fallhöhe bemisst sich dabei nach der Größe des Risikos für den Minderjährigen, Schaden zu nehmen. Ist die Fallhöhe gering und eine Regulierung nur unter Inkaufnahme empfindlicher Kollateralschäden für die Kommunikationsfreiheit möglich, dann können repressive Maßnahmen nicht die erste Wahl sein.

Zum Risikomanagement gehört übrigens bereits, dass wir FSK-16 und FSK-18-Filme nicht generell aus dem TV-Angebot herausnehmen. Wir akzeptieren vielmehr Sendezeitgrenzen im Fernsehen. Auch sie bieten keinen absoluten Schutz. Das Bekenntnis zum Risikomanagement erinnert damit zugleich daran, dass Jugendmedienschutz primär Aufgabe, Recht und vor allem auch Verantwortung der Eltern ist und auch bleiben muss. Bereits jede Altersfreigabe von Trägermedien läuft leer, wenn Eltern Filme und Spiele gedankenlos auf dem Wohnzimmertisch liegen lassen. Jede Sendezeitregelung läuft leer, wenn Eltern ihre Kinder nachts allein vor dem Fernseher sitzen lassen. Und jede

Vorsperre beim Bezahlsender Sky muss zwangsläufig versagen, wenn Eltern den PIN-Code auf der Rückseite der Fernbedienung notieren.

In letzter Konsequenz war und ist Jugendmedienschutz damit nur im Kino uneingeschränkt durchsetzbar.

3. Förderung der Medienkompetenz als Verfassungsauftrag

Verantwortung – von der gleich noch häufiger die Rede sein wird – kann aber nur übernehmen, wer über entsprechende technische und intellektuelle Fähigkeiten verfügt. Dabei sind Kinder ihren Eltern mit ihrer fröhlich-technologischen Entdeckerfreude häufig einen oder mehrere Schritte voraus. Die Situation dürfte sich mit der Elterngeneration der so genannten digital natives zwar deutlich verbessert, aber keinesfalls erledigt haben.

Der verfassungsrechtliche Auftrag zum Jugendschutz umfasst damit über die Zielgruppe der Heranwachsenden hinaus auch die Förderung der Medienkompetenz ihrer Eltern. Die **Vermittlung von Medienkompetenz an Kinder, Eltern und Pädagogen** ist der ideale Schmierstoff für netz wirksamen Jugendschutz.

Daneben – also neben der Medienpädagogik – gibt es noch eine weitere wichtige Disziplin, die sich unmittelbar aus unserer Verfassung ableitet, die Medienethik. Auch davon wird gleich noch die Rede sein.

⁶ Murad Erdemir, Bausteine eines wissenschaftlich fundierten modernen Jugendmedienschutzes im Netz, in: Thomas Bellut (Hrsg.), Intendant des ZDF, Jugendmedienschutz in der digitalen Generation: Fakten und Positionen aus Wissenschaft und Praxis, München 2012, S. 309 ff., S. 312 f. mit weiteren Nachweisen

III. Herausforderungen an den Jugendmedienschutz im digitalen Zeitalter

1. Paradigmenwechsel

a) Web 2.0: Von der Informationsquelle zum Mitmach-Internet

Der Einzug des Web 2.0 – hinter der Bezeichnung verbirgt sich eine Chiffre für soziale Netzwerke – führte zu einem Paradigmenwechsel in den Medien. Waren Massenmedien des vergangenen Jahrhunderts noch nach dem klassischen Sender-Empfänger-Modell aufgebaut, so sind die sozialen Netze wie **Facebook** und **Google+** ebenso wie der Microblogging-Dienst **Twitter** per se Mehrweg-Massenkommunikation. Jeder ist sein eigener Sender mit der Chance, tatsächlich weltweit wahrgenommen zu werden. Gab es den Minderjährigen früher nur als Rezipienten, so ist er heute zugleich Teilnehmer und Akteur.

Das immer wieder zu vernehmende Begriffspaar „reale und virtuelle Welt“ führt deshalb zu fatalen Fehlvorstellungen von dem, was ist. **Das Internet ist nicht virtuell. Es existiert.** Es existiert als öffentlicher Raum, in dem diskutiert, gestritten, geliebt und gehasst, angeboten und verkauft wird. Es existiert wie unsere Straßen und Plätze, wie unsere Schulhöfe, ebenso wie dieser Raum hier.

b) Neue Risiken: Der Minderjährige als Teilnehmer und Akteur

Soziale Online-Netzwerke spielen für die Sozialisation und Identitätsbildung von jungen Menschen eine zentrale Rolle. Sie nutzen diese Plattformen, um ihren Alltag zu organisieren. So koordinieren

sie online ihre Offline-Aktivitäten für Schule, Ausbildung oder Freizeit. Online-Profile dienen nicht nur dazu, Kontakte zu knüpfen. Sie dienen vor allem dazu, sich und seinen Lebensstil darzustellen. Zu diesem Zweck werden eigene Inhalte auch mit bestimmten fremden Inhalten verknüpft. Dies dient sowohl der Orientierung als auch der Zuordnung und Abgrenzung zu anderen Einstellungen und Sichtweisen.

Das ist die eine Seite.

Auf der anderen Seite hat sich dadurch das Verhältnis von Öffentlichkeit und Privatsphäre massiv verschoben. Teils mit, teils ohne Zustimmung der Betroffenen wird die Öffentlichkeit auch zur Arena privatester Verrichtungen. Dabei lassen sich einmal hochgeladene Inhalte nicht mehr kontrollieren. Nach einer Auswertung der Internet Watch Foundation (IWF) werden etwa 90 Prozent von sexuell freizügigen Bildern und Videos, die Jugendliche selbst hochladen, auch auf anderen Websites veröffentlicht. Häufig, um sie dort sexuell zu vermarkten.⁷

Die weltweite Plattform für Meinungsbildung, und ich zitiere hier Professorin Johanna Haberer von der Theologischen Fakultät an der Universität Erlangen-Nürnberg, die weltweite Plattform für Meinungsbildung lädt auch die hässlichen Brüder, das Gerücht und die üble Nachrede zum Veitstanz. Je weiter gespannt das soziale Netz, desto vernichtender der soziale Tod.⁸

Übrigens: Rund ein Drittel der Kinder und Jugendlichen zwischen 10 und 18 Jahren in Deutschland sind in so genanntes Cyber-Mobbing involviert – als Opfer und als Täter.

⁷ <https://www.iwf.org.uk/about-iwf/news/post/334-young-people-are-warned-they-may-lose-control-over-their-images-and-videos-once-they-are-uploaded-online>

⁸ Johanna Haberer, Regeln fürs globale Dorf: Die zehn Gebote für die digitale Welt, abrufbar unter <http://www.medienpolitik.net/2013/08/medien-ethikregeln-furs-globale-dorf/>

c) Grenzen repressiven Jugendmedienschutzes im Netz

Gleichzeitig unterliegen soziale Plattformen mit ihren nutzergenerierten, „netzgeborenen“ Inhalten bereits per definitionem nicht der klassischen Regulierung. Schließlich sind die Risiken im Web 2.0 weniger rezeptions-, sondern vielmehr kommunikationsbezogen. Dabei ist der Verursacher oftmals auch nicht adressierbar. Und technische Mittel wie der Einsatz von Filtersystemen erweisen sich von vornherein als untauglicher Versuch, einer unkontrollierbaren Kommunikation im Netz Herr zu werden.

Aber auch jenseits des Web 2.0, also dort, wo Minderjährige nicht als Beteiligte, sondern lediglich als Rezipienten agieren, bleiben die Möglichkeiten des repressiven Jugendmedienschutzes begrenzt. Jeder 13-jährige Schüler mit minimaler technischer Medienkompetenz findet heute mühelos den Weg zu kostenlosen Angeboten mit gewaltverherrlichenden oder pornografischen Inhalten. Das, was er bekommen will, bekommt er auch. So bleibt die territoriale Reichweite von technischen Zugangssystemen – man spricht in diesem Zusammenhang auch von geschlossenen Benutzergruppen – auf den deutschen Raum begrenzt. Jedenfalls so lange, wie Sie auf einschlägigen ausländischen Seiten auf die Frage nach Ihrer Volljährigkeit lediglich den Yes-Button betätigen müssen.

2. Verantwortung als zentrales Paradigma des Jugendmedienschutzes

Schon allein dem Vorgenannten zufolge muss eine Fokussierung auf Verbreitungsverbote in einem

bewahrpädagogischen Sinne zwangsläufig scheitern. Zudem kann und darf Jugendmedienschutz nicht zu einem orakelhaften „in dubio pro protectio“ führen. Man muss der Jugend vielmehr die Chance lassen, wie in einem biologischen System selbst einen Schutz aufzubauen. „Eine Art von geistig-mentaler Immunabwehr“.⁹ Denn der Umgang mit Medien ist heute fester Bestandteil der Sozialisation. Und eine **gelungene Sozialisation** erfordert eben auch die gewollte, ich betone, die **gewollte Konfrontation** mit Situationen und Themen, die Kinder und Jugendliche intellektuell und ethisch herausfordern. Und an denen sie mit ihrer Haltung wachsen können. Nur so können sie mit Erreichen der Volljährigkeit zu mündigen Staatsbürgern werden.¹⁰

Zukunftsfähiger Jugendmedienschutz in Zeiten der Digitalisierung der Gesellschaft vermittelt unseren jüngeren Bürgern hierbei die **Befähigung zum Selbstschutz**. Und sie nimmt Eltern, Pädagogen, Anbieter und Gesellschaft gleichermaßen in die Pflicht.

Das zentrale Paradigma des Jugendmedienschutzes heißt deshalb Verantwortung.

Zukunftsfähiger Jugendmedienschutz im digitalen Zeitalter erfordert prinzipiell **verantwortliches Handeln aller beteiligten Akteure**. Angesprochen sind nicht nur die Politik und die Medienaufsicht. Angesprochen sind die Eltern. Die Lehrer. Die Anbieter. Die Nutzer. Die Betreiber sozialer Plattformen. Die Nutzer sozialer Plattformen. Die Erwachsenen. Die Heranwachsenden. Die Verantwortung für einen zukunftsfähigen Jugendmedienschutz liegt letztlich bei uns allen. Auch bei allen Anwesenden hier im Raum.

⁹ Gert Scobel, Kultur als Prävention, in: Jugendmedienschutz, ZDF Schriftenreihe Band 63, Mainz 2004, S. 37

¹⁰ Roman Stumpf, Jugendschutz oder Geschmackszensur? Die Indizierung von Medien nach dem Jugendschutzgesetz, Berlin 2009, S. 163

Wie eingangs bereits ausgeführt, kann Verantwortung jedoch nur übernehmen, wer über entsprechende Kompetenzen im Umgang mit neuen Medien verfügt.

Damit komme ich zum Kernpunkt meines Vortrags.

IV. Positiver Jugendmedienschutz

1. Einbindung der Medienpädagogik

a) Förderung der Medienkompetenz

Medienkompetenz in Gestalt eines bewussten und eigenverantwortlichen Medienumgangs ist über ihre besondere Bedeutung für den Jugendmedienschutz hinaus längst auch zu einer **Schlüsselqualifikation** geworden für die Teilhabe an einer von Medien durchdrungenen Gesellschaft.¹¹ Denn ein Leben ohne Medien, somit auch Bildung ohne Medien, gibt es nicht mehr. **Eine Pädagogik ohne Medienpädagogik gibt es nicht mehr.**¹² Es gehört daher zu den grundlegenden Erziehungsaufgaben, Kompetenz für die sachgerechte und umsichtige Nutzung der Medien zu vermitteln. Mit Medienkompetenz wird man nicht geboren, man muss die erlernen wie Lesen und Schreiben.

Daher reicht es heute nicht mehr aus, mit Schülern ein Video über Froschwanderung zu drehen. Medienkompetenz ist mehr als Technikkompetenz. Wobei ich nicht unterschlagen möchte, dass es sie heute noch gibt, die „mediaphoben“ Schulen, an denen digitale Whiteboards lediglich als Ersatz für den guten alten Overhead-Projektor herhalten. Im

Vordergrund stehen muss heute allerdings die inhaltliche, die **intellektuelle Medienkompetenz**. Das Dechiffrieren von Erzählstrukturen oder Bildern, das Bewusstsein für Risiken, selbstverantwortliche Mediennutzung, die Analyse.

Medienkompetenz umfasst **Informationskompetenz**. Die eigene Selektion aus der Fülle des „viel zu attraktiven Angebots“ ist zur großen Herausforderung geworden. War es früher die erfolgreiche Suche nach einer Information schlechthin, die gebildete Menschen auszeichnete, so ist es heute die sinnvolle Orientierung in einer Inflation von Informationen. Informationskompetenz meint mithin die Fähigkeit zur Lokalisierung und zielgerichteten Selektion von Informationen.

Zeitgemäße Vermittlung von Medienkompetenz legt den Fokus nicht einseitig auf Pornografie und Gewalt, sondern berücksichtigt im Besonderen sozial- und handlungsbezogene Gefahrenkonstellationen wie sexuelle Belästigung und Mobbing.

Sie legt den Fokus auch auf Verbraucher- und Datenschutz, letzteres insbesondere in sozialen Netzwerken.¹³ Und sie setzt sich kritisch mit der „neuen Höflichkeit“ in der digitalen Peer-to-Peer-Kommunikation auseinander. Darf man Freundschaftsanfragen bei Facebook überhaupt ablehnen oder ignorieren? Und wie kann ich mich im richtigen Moment aus der Kommunikation ausklinken? Eigenverantwortliches Selbst- und Beziehungsmanagement, Aufmerksamkeits- und Zeitmanagement, bis hin zur Suchtprävention: Auch dies gehört zur zeitgemäßen Vermittlung von Medienkompetenz.

¹¹ Paul Leo Giani, Medienkompetenz als Schlüsselqualifikation, in: Norbert Holzer/Stephan Ory/Winfried Engel (Hrsg.), Evolution der Medien - Das Ringen um Kontinuität, Festschrift zu Ehren von Wolfgang Thaenert, Baden-Baden 2013, S. 273 ff.

¹² Ähnlich von Gottberg auf dem Berliner Medienimpuls von FSF und FSM am 12. Juni 2013 („Pädagogik ist Medienpädagogik“), Pressemitteilung abrufbar unter https://www.fsm.de/aktuelles-und-presse/20130612_PM_medienimpuls_Bildung.pdf

¹³ Alexander Roßnagel, Datenschutz in Social Networks, in: Norbert Holzer/Stephan Ory/Winfried Engel (Hrsg.), Evolution der Medien - Das Ringen um Kontinuität, Festschrift zu Ehren von Wolfgang Thaenert, Baden-Baden 2013, S. 283 ff.

Medienkompetenz als zentraler Bestandteil des positiven Jugendmedienschutzes reicht damit über reine „Media Literacy“, also der Vermittlung von Denkprinzipien und einer fragenden und hinterfragenden Haltung, deutlich hinaus.

b) Medienpädagogische Arbeit der LPR Hessen

Gestatten Sie mir an dieser Stelle der Vollständigkeit halber einige Bemerkungen zur medienpädagogischen Arbeit der LPR Hessen, wengleich die meisten von Ihnen bereits eingehend damit vertraut sind:

Methodisch stehen Praxis- und Handlungsorientierung, Vernetzung und Nachhaltigkeit für uns im Vordergrund. Die Zielgruppe unserer **vorwiegend handlungsorientierten schulischen wie außerschulischen Praxisprojekte** unter Einbeziehung aller elektronischen Medien sind zum einen Kinder und Jugendliche, zum anderen neben den Eltern alle weiteren Multiplikatoren aus dem Bildungsbereich, Pädagogen aus Kindertagesstätten, Kindergärten und Schulen. Wir bieten Fortbildungen für Lehrer und Erzieher an, führen Elternabende und Informationsveranstaltungen durch und entwickeln umfangreiches medienpädagogisches Material für den Einsatz im Unterricht und zur Information und Beratung von Eltern. In diesem Zusammenhang haben wir es uns auch zur Aufgabe gemacht, den Bürgerinnen und Bürgern den Transformationsprozess in die digitale Welt zu erklären und sichtbar zu begleiten.

Einen besonders wertvollen Beitrag zur Vermittlung von Medienbildung leisten bereits unsere Bürgermedien in Gestalt der von der LPR Hessen betriebenen **Medienprojektzentren Offener Kanal** in Offenbach/Frankfurt, Gießen, Fulda und

Kassel. Darüber hinaus bieten die **Nichtkommerziellen Lokalradios** in Darmstadt, Rüsselsheim, Wiesbaden, Frankfurt am Main, Marburg, Eschwege und Kassel eine ideale Plattform für die praktische Medienarbeit in Kinder-, Jugend- und Schülerredaktionen. Aufgabe und Funktion unseres hessischen Bürgerrundfunks reicht über den Grundgedanken der Partizipation also deutlich hinaus.

Exemplarisch anführen möchte ich zudem die folgenden, auf Kontinuität angelegten Projekte:

In dem Gemeinschaftsprojekt **„Du bist Radio“** von HIT RADIO FFH, dem MuK und der LPR Hessen produzieren Schulklassen und Jugendgruppen ihre eigenen Beiträge fürs Radio. Den drei Gewinnern winken Geldpreise.

Stichwort Preis: Mit dem **„MediaSurfer 2013 – MedienKompetenzPreis Hessen“** honoriert die LPR Hessen am morgigen Tag im Cineplex Capitol Filmtheater in Kassel bereits zum elften Mal medienpädagogische Projekte von Kindern und Jugendlichen.

Gemeinsam mit dem Hessischen Kultusministerium entwickelt die LPR Hessen Materialien zum Einsatz in der Lehrerfortbildung. Die Reihe **„Schule des Hörens und Sehens“** umfasst mittlerweile sechs Module mit den DVDs „Ein Ereignis wird zur Nachricht“, „Understanding Media“, „Digitale Spielwelten“, „Handy und Internet“, „Die Welt der Töne“ sowie „Grenzen der Medienfreiheit – Jugendmedienschutz als Thema im Unterricht“.

Getragen von den Landesmedienanstalten wird die werbefreie Plattform **„Internet-ABC“**.¹⁴ Sie ist

¹⁴ <http://www.internet-abc.de>

zweigeteilt und bietet auf der einen Seite Eltern und Pädagogen umfangreiche Materialien zu Themen rund um das Internet. Auf der anderen Seite begleitet sie Kinder im Alter von 5 bis 12 Jahren bei ihren ersten Gehversuchen im Netz. Als erste deutsche Einrichtung wurde das Internet-ABC im vergangenen Jahr mit einer der renommiertesten internationalen Auszeichnungen der UNESCO geehrt. So würdigte die internationale Fachjury den vorbildlichen Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien in der Bildung.¹⁵

c) Exkurs: Einsatz der Technik als weiches Regulierungsinstrument

Stichwort Technik: Ausweislich der Online-Konsultation soll das Ziel der Fortentwicklung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags eine Stärkung des technischen Jugendmedienschutzes im Internet sein. Dabei sollte der Fokus nicht auf Filter und Sperren gelegt werden, sondern auf die Kinder und Jugendlichen selbst. Sie müssen dazu befähigt werden, selbstständig und verantwortungsvoll mit den neuen Medien umzugehen. Die Technik kann dazu einen wertvollen Beitrag leisten, wenn wir sie vor allem als weiches Regulierungsinstrument einsetzen.¹⁶

So können Filtersysteme dann eine wichtige Hilfe für die Wahrnehmung der Elternverantwortung sein, wenn sie auf Freiwilligkeit basieren und nutzerseitig zu installieren sind. Sie sollten jedoch kein vermeintlich sicheres Surfen für Kinder suggerieren.

Zum Verständnis: Beide von der Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM) im Juni 2013 aufgrund eindeutiger Gesetzeslage völlig zu Recht für alle Altersstufen anerkannten Filtersysteme laufen unter den aktuellen Windows-Betriebssystemen und sind nutzerautonom.¹⁷ Das heißt, die Programme können von Eltern oder sonstigen Betreuungspersonen installiert und altersgerecht eingestellt werden. Anbieter, die ihr Angebot für ein solches **nutzerautonomes Jugendschutzprogramm** programmiert bzw. „getaggt“ haben, dürfen dieses verbreiten, ohne rechtsaufsichtliche Maßnahmen befürchten zu müssen. Was allerdings auch bedeutet: Wenn zu Hause kein solches Programm installiert ist, können Kinder sogar leichter als bisher auf ungeeignete Inhalte stoßen. Zudem haben sich die Jugendschutzprogramme erst dann bewährt, wenn sie eine hohe Blockade-Zuverlässigkeit aufweisen. Derzeit werden lediglich 80 Prozent verlangt.

Über die Technik lassen sich aber auch sichere Surfräume für Kinder einrichten. Positive Beispiele aus der Praxis gibt es bereits: So bietet **fragfinn.de** einen geschützten Raum, der speziell für Kinder geschaffen wurde und auf einer so genannten weißen Liste basiert. Dies ist eine thematisch und zahlenmäßig umfangreiche Liste an kindgerechten und von Medienpädagogen redaktionell geprüften Seiten.¹⁸

¹⁵ <http://www.internet-abc.de/eltern/internet-abc-unesco-preis.php>

¹⁶ Murad Erdemir, Technischer Jugendmedienschutz als Irrweg netzbezogenen Jugendschutzes?, in: Martin Eifert/Wolfgang Hoffmann-Riem (Hrsg.), Innovation, Recht und öffentliche Kommunikation, Berlin 2011, S. 27 ff.

¹⁷ KJM-Pressemitteilung 04/2013 vom 21. Mai 2013, abrufbar unter <http://www.kjm-online.de/service/pressemitteilungen/detailansicht/article/kjm-pressemitteilung-042013-jugendschutzprogramme-mit-erkennung-fuer-alterstufe-ab-18.html>

¹⁸ <http://www.fragfinn.de>

2. Beteiligung der Medienethik

a) Berücksichtigung des sozialen Wandlungsprozesses

Zukunftsfähiger Jugendmedienschutz in Zeiten der Digitalisierung der Gesellschaft berücksichtigt den sozialen Wandlungsprozess. Schließlich steckt hinter dem Internet nicht nur eine technische, sondern auch eine enorme soziale Innovation. Hier gilt es, die **gemeinschaftsstiftende Funktion des Netzes** für den Jugendschutz fruchtbar zu machen.

Nun dürfte es zweifelsohne schwer fallen, im partizipativen Netz das Wundermittel des Jugendmedienschutzes zu erblicken. Schließlich findet sich hier nicht nur kollektive Intelligenz wie Wikipedia, sondern auch kollektives Unwissen, Informationsüberflutung und Informationsmüll. Netzaffine, mit reichlich Zeit ausgestattete Bürger beeinflussen die Meinung im Internet weit überproportional. Und eitle Selbstdarstellung gehört zum Tagesgeschäft der Laufkundschaft im Netz.

Gleichwohl erweist sich neben kritischen und wachsamem Medien auch eine **kritische und wachsame Öffentlichkeit** zunehmend als unverzichtbarer Faktor für einen effizienten Jugendmedienschutz. So hat Facebook im Oktober vergangenen Jahres nach heftigen Beschwerden der Nutzer ein Enthauptungsvideo endgültig aus dem Online-Netzwerk entfernt.¹⁹

Exemplarisch erwähnen möchte ich in diesem Zusammenhang das Netzwerk **INHOPE**.²⁰ Die Be-

zeichnung steht für „International Association of Internet Hotlines“. Es handelt sich hierbei um einen Dachverband von mittlerweile mehr als 40 Internet-Beschwerdestellen in über 35 Ländern. Das Netzwerk bietet die Möglichkeit, Beschwerden an die jeweils zuständigen INHOPE-Partner im Ursprungsland weiterzuleiten. Der rasche und sichere Austausch von Informationen über Ländergrenzen hinweg soll bereits zur Zerschlagung einer Vielzahl von Kinderpornografie-Ringen geführt haben. Die Initiative zeigt, dass der Bürger bereit ist, aktiv am Jugendschutz im Netz mitzuarbeiten, wenn ihm nur die passenden technischen Plattformen dazu angeboten werden.²¹

Die Zivilgesellschaft ist im Internet allerdings nicht nur als wachsame Öffentlichkeit, sondern immer auch als Konsument präsent. Dabei nimmt sie über individuelle Werthaltungen und Präferenzen deutlichen Einfluss auf die Medieninhalte. Nahezu jedes Aufrufen einer Seite stellt heute einen Marktbeitrag dar.

Hier wird jenseits dessen, was das Medienrecht regulieren kann, die Medienethik relevant. Hier gilt es, **das Bewusstsein für gemeinsame Werte und für Verantwortung** zu schärfen. Denn die Medienethik liefert – gewissermaßen als Steuerungsressource – wertvolle Grundlagen für eine aktive Beteiligung der Öffentlichkeit am Regulierungsprozess. Dabei sind Recht und Ethik keine getrennten Sphären. Sie bleiben über die Grundrechte, im Besonderen über den obersten Verfassungsgrundsatz der Menschenwürde verbunden, welche ein „Janusgesicht“ hat, das zum Recht und zur Ethik blickt.²²

¹⁹ Abrufbar unter <http://www.n-tv.de/technik/Facebook-entfernt-Enthauptungsvideo-article11592886.html>

²⁰ <http://www.inhope.org/gns/home.aspx>

²¹ Michael Umlandt, Das Netz als Mittel modernen Jugendmedienschutzes, in: Thomas Bellut (Hrsg.), Intendant des ZDF, Jugendmedienschutz in der digitalen Generation: Fakten und Positionen aus Wissenschaft und Praxis, München 2012, S. 289 ff.

²² Begriff bei Jürgen Habermas, Der intellektuelle Diskurs über Menschenrechte, in: Hauke Brunkhorst/Wolfgang R. Köhler/Matthias Lutz-Bachmann (Hrsg.), Recht der Menschenrechte, Menschenrechte, Demokratie und internationale Politik, Frankfurt am Main 1999, S. 216

Eine wichtige Rolle kommt hier schließlich neben den Kirchen auch den unabhängigen, pluralistisch besetzten **Gremien der Landesmedienanstalten** zu. Sie können als Repräsentanten der Zivilgesellschaft auch im Vorfeld dessen, was rechtlich greifbar ist, den mahnenden Zeigefinger auf Missstände in der Programmentwicklung und im Internet legen.

b) Bürgerbeteiligung („Media Governance“)

Der Staat sollte die **Beteiligung der Öffentlichkeit am Regulierungsprozess**, welche eng mit dem Modus der Media Governance verknüpft ist, gezielt fördern.²³ Dabei ist Governance keineswegs gleichbedeutend mit „kein Staat“ oder Entstaatlichung, sondern beschreibt einen Wandel von Staatlichkeit. Aufgaben werden nicht ausschließlich top-down vom Staat delegiert. Vielmehr überschreiten die Prozesse zur Problemlösung Organisationsgrenzen hin zu offenen und horizontalen Prozessen, an denen sich alle Akteure aus Staat, Wirtschaft und Gesellschaft beteiligen.

Die gezielte Förderung der Bürgerbeteiligung darf sich nicht auf das Einrichten von anonymen Meldestellen beschränken. Vielmehr gilt es, ein innovationsbezogenes Regulierungsmodell auf den Weg zu bringen. Ein Modell, welches netzinterne Kommunikationsprozesse und Kommunikationskulturen zu nutzen und zu stimulieren weiß, damit **Medienethik als öffentlicher Diskurs** funktionieren kann. Dabei ist vor allem in qualifizierte und unabhängige Community-Manager zu investieren, welche moderieren und die Ergebnisse dieser Systeme kontrollieren. Schließlich soll Bürgerbeteiligung die Aufgabe des Jugendmedienschutzes fördern. In keinem Falle darf sie das öffentliche Interesse an ihrem effizienten Vollzug gefährden.

Und: Voraussetzung für einen demokratisch rückgebundenen Diskurs über Tabuverletzungen im Netz ist die digitale Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger.

Einen Schritt in die richtige Richtung geht insoweit auch das eingangs bereits erwähnte Diskussionspapier der Rundfunkkommission, wenn es für Angebote mit „user generated content“ das Bereithalten eines so genannten „**Beschwerdemanagements**“ vorsieht. Diesen Ansatz einer Media Governance gilt es weiter zu verfolgen und zu konkretisieren.

3. Positiver Jugendmedienschutz: Kein „Feigenblatt“ für Aufsichtsdefizite!

Damit kein falscher Eindruck entsteht:

Ich rede hier keinem „Verschiebebahnhof der Verantwortung“ das Wort.

Positiver Jugendmedienschutz im vorgenannten Sinne taugt nicht als Feigenblatt für Aufsichtsdefizite. Und er bedeutet nicht die Insolvenzeröffnung unseres Rechtsstaates.

Dort, wo die Menschenwürde und weitere Rechtsgüter des Medienstrafrechts tangiert sind, ist unnachgiebiges Vorgehen unverzichtbar. Mag dessen Durchsetzung auch noch so schwierig sein. Rechtsverfolgung und Sanktionierung im Bereich von **Strafrecht und Opferschutz stehen auch im Netz nicht zur Disposition**. Ein Staat, der bei Kinderpornografie untätig bleibt ... Ein Staat, der bei Gewaltverherrlichung und Extremismus untätig bleibt ... Ein Staat, der bei Magersucht und Suizid verherrlichenden Foren untätig bleibt ... Ein solcher Staat verweigert den Opfern seinen Schutz.

²³ Wolfgang Hoffmann-Riem, Nachvollziehbare Medienregulierung, epd medien 56/2009, S. 21 ff.; ders., Die Governance-Perspektive in der rechtswissenschaftlichen Innovationsforschung, Baden-Baden 2011

Regulierungsaskese ist hier ausdrücklich keine Tugend.

Insoweit muss und wird positiver Jugendmedienschutz in Zukunft deutlich an Bedeutung gewinnen. Er kann und darf repressiven und damit negativen Jugendmedienschutz jedoch nicht ersetzen.

V. „Wunschliste“ an die Medienpolitik

Doch was sind nun die maßgeblichen „Bausteine“ für ein zukunftsweisendes und vor allem tragfähiges Konzept eines modernen Jugendmedienschutzes?²⁴ Wie muss sie aussehen, die „Wunschliste“ an die Medienpolitik? Formuliert auf einem weißen Blatt Papier.

Schließlich ist der gegenwärtige gesetzliche Jugendmedienschutz noch nicht ansatzweise auf die geschilderten Herausforderungen umgestellt. Wir haben weiterhin analoges Recht, aber eine digitale Wirklichkeit. Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag befindet sich weiterhin auf dem Stand von 2003. Und er beschränkt sich im Wesentlichen darauf, neben Verbreitungsverboten wenig taugliche, weil viel zu ausdifferenzierte Altersbeschränkungen für das dynamische, hochkomplexe und nahezu weltweit verfügbare Internet zu definieren. Ein **klares Bekenntnis zum positiven Jugendmedienschutz** sucht man dort vergebens.

1. Einfache und klare Regelungen

Damit positiver Jugendmedienschutz von Erfolg gekrönt sein kann, braucht es zunächst einmal

einfache und klare Regelungen. Denn positiver Jugendmedienschutz adressiert alle beteiligten Akteure, insbesondere die Eltern und die Pädagogen. Dabei beschränkt er sich auf wenige, ebenso einfache wie klare Regelungen, um auf **möglichst breite Akzeptanz**, gerade auch bei den bildungsbenachteiligten Schichten, zu stoßen.

Wer heute seine Einkommensteuererklärung anhand des Einkommensteuergesetzes nach bestem Wissen und Gewissen ohne fremde Hilfe abgeben will, der muss sich mindestens durch die ersten vier Kapitel bis § 34b Einkommensteuergesetz vorkämpfen. Er dürfte aber regelmäßig bereits an § 2a scheitern.

Paul Kirchhof hat das Dilemma bereits vor einiger Zeit auf den Punkt gebracht: Der Bürger kann seine Sprache nicht verstehen. Der Gesetzgeber verweigert den Dialog mit ihm.²⁵

Nichts anderes gilt für die beiden zentralen Regelungswerke zum Jugendmedienschutz, den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und das Jugendschutzgesetz. Sie beherbergen insgesamt 58 Paragraphen, die meisten davon umständlich formuliert und von geradezu epischem Ausmaß. Und eine Heerschar von Berufsjuristen – einer davon steht vor Ihnen – befasst sich mit ihrer Auslegung.

Werfen wir an dieser Stelle einen kurzen Blick auf die Offline-Welt:

Nach der so genannten **Parental-Guidance-Regelung** im Jugendschutzgesetz dürfen Kinder ab sechs Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person im Kino auch solche Filme an-

²⁴ Murad Erdemir, Bausteine eines wissenschaftlich fundierten modernen Jugendmedienschutzes im Netz, in: Thomas Bellut (Hrsg.), Intendant des ZDF, Jugendmedienschutz in der digitalen Generation: Fakten und Positionen aus Wissenschaft und Praxis, München 2012, S. 309 ff.

²⁵ Paul Kirchhof, Leitgedanken der Steuerreform, Rn. 15, aus: Bundessteuergesetzbuch, Ein Reformentwurf zur Erneuerung des Steuerrechts, Heidelberg 2011, abrufbar unter http://docs.dpaq.de/16-kirchhof_bstgb_sonderdruck.pdf

sehen, die eigentlich erst ab zwölf Jahren freigegeben sind.²⁶ Die Vorschrift stärkt die Akzeptanz des gesetzlichen Jugendmedienschutzes, indem Eltern Spielräume zur Entscheidung über die Eignetheit von Medieninhalten eingeräumt werden.

Der Appell an Elternrecht und Elternverantwortung hat seine Adressaten allerdings kaum erreicht. Denn ausweislich einer repräsentativen Elternbefragung aus 2011, durchgeführt vom Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) in Zusammenarbeit mit dem Hans-Bredow-Institut für Medienforschung an der Universität Hamburg, bekundeten vier Fünftel der Befragten, dass sie erstmals von dieser Regelung hörten. Weitere neun Prozent hatten zwar davon gehört, wussten aber nicht, was sie bedeutet.²⁷

Übrigens: 90 Prozent der befragten Eltern kannten ausweislich der Studie zwar die Altersfreigaben der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH (FSK), aber bereits nur drei Viertel der Befragten die Sendezeitregelungen im Fernsehen. Nur rund die Hälfte der Eltern kannten schließlich technische Vorkehrungen wie die Vorsperre im digitalen Fernsehen. Für das Internet wurde es dann noch beschaulicher. Es verwundert deshalb wenig, dass Eltern bei ihren älteren Kindern häufiger die Fernsichtnutzung einschränken als die Nutzung des Internet.

Offensichtlich sind hier nicht nur die Gesetze unständig formuliert. Die Vorschriften werden auch unzureichend kommuniziert.

2. Regulierung über Anreize und Selbstverpflichtungen

Die von der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) bereits 2010 beförderte Debatte zur Anreizregulierung im Rundfunk sollte, allerdings mit entsprechend anderer Akzentuierung, auch für den Jugendschutz im Netz aufgegriffen werden.²⁸

Alle Eltern und Pädagogen wissen, wie wichtig es ist, Kindern Anreize zum Lernen zu geben. Das, was für Kinder gut ist, kann für Erwachsene nicht schlecht sein. Denn es liegt auf der Hand, dass ein mühsames „Hinterher-Regulieren“ einem System unterlegen ist, bei dem der Anbieter selbst einen Anreiz hat, Verantwortung für den Jugendschutz zu übernehmen.

Positiver Jugendmedienschutz verbindet präventive Module mit einem **Anreiz- oder Belohnungssystem für die Anbieter**. Hier gilt es, ein System zu etablieren, in welchem für ein Mehr an jugendschutzrelevanten Leistungen und Selbstverpflichtungen ein Mehr an Privilegien gewährt wird. Mögliche Leistungen für den Jugendschutz können etwa bestehen – und bestehen zum Teil auch bereits – in gut sichtbaren und auch von Kindern bedienbaren Online-Meldesystemen bei sexueller Belästigung und bei Mobbing, in verständlichen und jugendgerechten Datenschutzerklärungen und Warnhinweisen sowie in Spielzeitbegrenzungen. Mögliche Gewährungen sind neben Regelungsprivilegien vor allem Haftungsprivilegierungen. Stimuli für jugendschutzrelevante Leistungen können schließlich auch darin bestehen, dass die Bemühungen der Akteure um den Jugendschutz

²⁶ § 11 Abs. 2 Jugendschutzgesetz

²⁷ Uwe Hasebrink/Hermann-Dieter Schröder/Gerlinde Schumacher, Kinder- und Jugendmedienschutz: Herausforderungen durch die Medienkonvergenz. Ergebnisse einer repräsentativen Elternbefragung, in: Thomas Bellut (Hrsg.), Intendant des ZDF, Jugendmedienschutz in der digitalen Generation: Fakten und Positionen aus Wissenschaft und Praxis, München 2012, S. 125 ff., S. 144

²⁸ DLM-Positionspapier zu Nachrichtensendungen im privaten Rundfunk vom 1. März 2010, abrufbar unter http://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/Download/Publikationen/Positionen/Aktuell_ab_2008/Papier_Nachrichtensendungen_01.03.10.pdf

formell anerkannt werden und sie dies für ihre Image- oder Produktwerbung einsetzen können.²⁹

Damit auch hier kein falscher Eindruck entsteht: Es geht mir allein um gewissermaßen „proaktive“ Leistungen für den Jugendschutz. Rechtskonformes Verhalten ist dagegen eine Selbstverständlichkeit und muss nicht extra belohnt werden.

Übrigens: Auch das Diskussionspapier der Rundfunkkommission der Länder enthält Elemente eines Anreiz- und Belohnsystems. Dies darf allerdings nicht dazu führen, dass zwingende haftungsrechtliche Vorgaben des Providerrechts und damit auch der E-Commerce-Richtlinie übergangen werden.

3. Last but not least: Ein klares Bekenntnis zur Medienpädagogik

Und schließlich die wichtigste Forderung auf meiner „Wunschliste“: Die Medienpolitik muss sich ohne Wenn und Aber zur Medienpädagogik bekennen.

Die Förderung der schulischen und außerschulischen Medienkompetenz ist als zentraler Bestandteil des Jugendmedienschutzes in den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag aufzunehmen. Zudem wäre ihre Aufnahme als weicher Programmgrundsatz in den Rundfunkstaatsvertrag und in die Mediengesetze der Länder zu erwägen. Es liegt nahe, dass ich in diesem Zusammenhang auch für die ausdrückliche **Aufnahme der Medienkompetenzförderung in den unmittelbaren gesetzlichen Aufgabenkatalog der LPR Hessen** plädiere. Nur so ist es uns möglich, einem ganzheitlichen Ansatz Rechnung tragend kontinuierlich und flächen-

deckend medienpädagogische Angebote für alle Altersgruppen in der Jugend-, Familien-, Eltern- und Seniorenbildung zu verankern. Schließlich können die Mittel aus dem Rundfunkbeitrag nicht so ohne weiteres für allgemeine Ausbildungsaufgaben erhalten.

Zudem: **Medienpädagogik muss in der gesamten Bildungskette verankert werden.** Sie muss bereits in Kitas und Kindergärten unbedingtes Thema sein. Anzustreben ist eine systematische spielerische Integration von Angeboten frühkindlicher Medienbildung in den kindlichen und pädagogischen Alltag. Medienpädagogik muss auch verstärkt Einzug in die Unterrichtsinhalte an unseren Schulen finden. Sie ist als verbindlicher Standard der Lehrerausbildung bundesweit in den Studien- und Prüfungsordnungen zu verankern. In diesem Zusammenhang ist auch der Ausbau von speziellen medienpädagogischen Studiengängen und Lehrstühlen voranzutreiben.

Ich war im vergangenen Jahr bei den Staatlichen Schulämtern in Marburg und in Gießen als Dozent an Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrkräfte zur unterrichtlichen Umsetzung des Jugendmedienschutzes beteiligt. Hierbei wurde mehr als deutlich, dass Pädagogen neben dem technischen Knowhow rechtliche Rahmenbedingungen brauchen, die sie vor vorschnellen Haftungen freizeichnen. Nur so werden sie dazu bereit sein, im Spannungsfeld zwischen pädagogischer Freiheit und gesetzlicher Obliegenheit den vorbehaltlosen Medieneinsatz in der Schule zu wagen.

Nach alledem braucht es eine klug denkende und nachhaltig agierende Politik, die auf weitsichtige, langfristige Investitionen setzt. Insoweit gehört es

²⁹ Wolfgang Hoffmann-Riem, Rückblick auf das Projekt Recht und Innovation, in: Martin Eifert/Wolfgang Hoffmann-Riem (Hrsg.), Innovation, Recht und öffentliche Kommunikation, Berlin 2011, S. 295 ff., S. 321

auch zu den Forschungsaufgaben der Erziehungswissenschaft, empirisch nachzubessern, denn momentan sind die Maßstäbe, mit denen Medienkompetenzen verlässlich zu messen wären, eher rar gesät.

VI. Epilog

Die Länder haben es sich zum Ziel gesetzt, noch im Dezember 2014 einen neuen, zeitgemäßen Jugendmedienschutz-Staatsvertrag zu paraphieren. Damit das ambitionierte Vorhaben gelingen kann, ist eine entsprechende **Neugewichtung des Kinder- und Jugendmedienschutzes** unumgänglich. Hierzu wird die Medienpolitik die richtige Balance finden müssen. Die richtige Balance zwischen negativem Jugendmedienschutz in Gestalt von Verboten, Pflichten und Sanktionen auf der einen

Seite und positivem Jugendmedienschutz in Gestalt von Medienkompetenzvermittlung, Kooperationsnetzwerken und selektiven Anreizen auf der anderen Seite. Damit die Abwägung gelingen kann, ist auf vielfältige interdisziplinäre Ressourcen wie insbesondere auf die Medienpädagogik und auf die Medienethik zurückzugreifen.³⁰ Auf die Disziplin Recht kommt dabei die Aufgabe zu, die gefundenen Ergebnisse in eine ebenso einfache wie klare gesetzliche Form zu gießen. Und damit das Vorhaben gelingen kann, muss und wird sich auch die Rechtswissenschaft an dieser Diskussion beteiligen und daran wachsen.

Schon allein deshalb müssen auch Juristen über Pädagogik und über Ethik sprechen.

Ich danke Ihnen für Ihre hochgeschätzte Aufmerksamkeit!

³⁰ Stoyan Radoslavov/Barbara Thomaß, Jugendmedienschutz als Gegenstand interdisziplinärer Betrachtung, in: Thomas Bellut (Hrsg.), Intendant des ZDF, Jugendmedienschutz in der digitalen Generation: Fakten und Positionen aus Wissenschaft und Praxis, München 2012, S. 11, S. 22 ff.



Landesfilmdienst Hessen e. V. – Institut für Medienpädagogik und Kommunikation
(MuK Hessen)

Frankfurter Straße 160-166, 63303 Dreieich-Sprendlingen

Tel.: 06103/31311203, Fax: 06103/31311206

email: muk@muk-hessen.de

www.muk-hessen.de

ISBN 978-3-00-046267-2